# Teilegutachten

#### Nr. RZ95/41551/A/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrade BBV 75438

an Fahrzeugen des Hersteller Daewoo

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

## Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller: ARTEC
Radgröße: 7J x 15 H2
Einpreßtiefe: +38 mm
Lochkreisdurchmesser: 100 mm

Lochzahl: 4

Mittenlochdurchmesser: 56,6 über Zentrierring Kennzeichung

Ø64,1/56,6, Farbe blutorange

Radtyp: **DBV 75438** Geprüfte Radlast: 500 kg
Reifenabrollumfang: 1935 mm

Radlastprüfung: RWTÜV Fahrzeug GmbH

RP93/1622/00/67

Zentrierart: Mittenzentrierung

#### Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des Herstellers Daewoo geprüft Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

## Anbauprüfung

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen durchgeführt. Entsprechende Auflagen ur Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinatio ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise entnehmen.

Anschrift: Institut für Fahrzeugtechnik Adlerstraße 7 45307 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-4150 RWTÜV FAHRZEUG GMBH Steubenstraße 53 45138 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-2517 Telex 8 579 680 AG Essen, HRB 9975 Aufsichtsratsvorsitzender: Hartmut Griepentrog Geschäftsführung: Claus Wolff (Vors.) Klaus Bothe Dieter Födisch Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten

Nr. **RZ95/41551/A/67** 

Radtyp(en): **DBV 75438** Blatt 2 von 5

## **Fahrwerksfestigkeit**

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

# Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Daewoo Motor Co. Ltd.;

199 Chongchon - Dong / Südkorea

Radbefestigungsteile : Mit Kegelbundschrauben, Gewinde M12x1,5

Schaftlänge 29 mm

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 22 mm

Тур	Ausführung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
KLETN	52; 55; 66 74	Daewoo Nexia, Daewoo Cielo, Daewoo Racer	H018	195/45R15-78 195/50R15-82	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)15)
DW	H018/NT03	Baewoo Racei		193/30K13-82	17)18)

Тур	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
ZI EI	( ''')	D	11010		
KLEJ	66; 70; 77	Daewoo Espero	H019	195/50R15-82 22)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)15)
				205/50R15-85 22)23)24)25)	
DW	H019/NT0	860/890			4/100/56,5

Тур	Ausführung	Handelsbezeichnung	EG Genehm zulässige		Auflagen,
	(kW)		Nr.	Reifengröße	Hinweise
KLETN	52; 55; 66	Daewoo Nexia,	e13*93/81*	195/45R15-78	1)2)3)4)5)6)
		Daewoo Cielo,	0006*		7)8)9)10)15)
		Daewoo Racer,		195/50R15-82	17)18)
		Daewoo Zentra,			
		Daewoo Aranos,			
		Daewoo Trexio,			
		Daewoo 1500 ww. 15			
		ww. K44			
DW	e13*93/81*0006*00	830/830	•	•	4/100/56,5

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten

Nr. **RZ95/41551/A/67** 

Radtyp(en): **DBV 75438** Blatt 3 von 5

Тур	Ausführung	Handelsbezeichnung	EG Genehm	zulässige	Auflagen,
	(kW)		Nr.	Reifengröße	Hinweise
KLEJ	66; 70; 77	Daewoo Espero,	e13*93/81*	195/50R15-82	1)2)3)4)5)6)
		Daewoo Aranos,	0007*	22)	7)8)9)10)15)
		Daewoo K55			
				205/50R15-85	
				22)23)24)25)	
DW	e13*93/81*0007*00	860/890	•	•	4/100/56,5

Auflagen und Hinweise

1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.

- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugkehr bzw. einem Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventilen oder Gummiventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind grundsätzlich Metallschraubventile zu verwenden.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifefülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teilegutachten

Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Nr. **RZ95/41551/A/67** 

Radtyp(en): **DBV 75438** Blatt 4 von 5

8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erfordefich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nur mit Klebegewichten, an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgeuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens / der enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 15) An Achse 2 sind die an der Radanlagefläche überstehenden Schrauben zu entfernen (Überstand ca. 1 mm über Radflanschebene).
- 17) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - Die Radhauskante ist von Stoßfängerobekante bis zur seitlichen Stoßleiste umzulegen und aufzuweiten.
  - Das innere Radhaus ist im Bereich oberhalb der Radmitte an das äußere Kotflügelblech anzulegen.
- 18) Es ist durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Rachtekung an Achse 1 nach vorn zu sorgen, z. B. durch Anbau von Teilen oder Ausstellen des Stoßfängers.
- An Achse 2 ist das Radhaus im Bereich von ca. 200 mm vor bis ca. 100 mm hinter der Radmitte auf einer Höhe von ca. 40 mm bis ca. 80 mm gemessen von der Radhausausschnittkante einzuformen.
- 23) Die Kunststoffabdeckung des Tankeinfüllrohres ist zur Fahrzeuglängsachse hin zu versetzen.
- 24) An Achse 1 ist die Kunststoffmotorspritzschutzverkleidung im Bereich der Ausbuchtung durch Erwärmung zur Fahrzeugmitte hin einzuformen.
- 25) Nur zulässig an Fahrzeugen mit ABS (breitere Spur an Achse 2).

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten Nr. **RZ95/41551/A/67** 

Radtyp(en): **DBV 75438** Blatt 5 von 5

## **Sonstiges**

Dieses Teilegutachten umfaß6 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 7.2.96 RZ95/41551/A/67 Institut für Fahrzeugtechnik Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Burchard Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr